

Schulrechtsausbildung IQSH

Veranstaltung 2

Teil 2

2 Stunden

Einführung: Schulartverordnungen

- Gymnasium: **SAVOGym** (Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien)
- Gemeinschaftsschule: **GemVO**
- Grundschule: **GrVO**
- Förderzentren: **SoFVO** (Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung)
- Für die gymnasiale Oberstufe an Gym und GemS gilt die **OAPVO** (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung).

Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Oberstufe	Förderschule
GrVO	GemVO	SAVOGym	OAPVO	SoFVO
Aufnahme/Organisation	Aufbau/Organisation	Aufnahme ins Gym	Unterricht Oberstufe	Aufgaben FöZ
Aufstieg	Aufstieg	Versetzung/Aufstieg	Erwerb MSA/FHR	Feststellung Fö.-Bedarf
Bewertung	Bewertung	WDH/Schrägversetzung	Abiturzulassung	Unterricht/Bewertung
Übergang	Abschlüsse	Erwerb ESA/MSA	Abiturprüfung	Förderplan

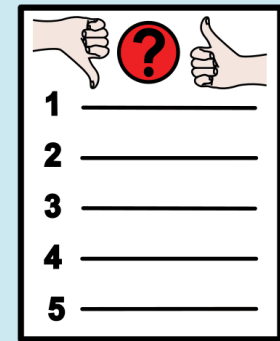
Einführung: Schulartverordnungen

Die Schulartverordnungen regeln unter anderem

- die Aufnahme in die Schule
- die Organisation der Schule (z. B. Kurse in der GemS, klassenübergreifender Unterricht in Jg. 1 und 2)
- die Grundlagen des Unterrichts und der Förderung
- Verfahren und Abläufe (z. B. bei der Feststellung sopäd. Förderbedarfs, Übergang in andere Schularten)
- Schulabschlüsse (ESA, MSA)
- die Übergänge in die nächste Klassenstufe (Aufstieg, Versetzung, Vorbehalt, Schrägversetzung, Wiederholung).

Einführung: Schulartverordnungen

- Alltagsrelevant dürften vor allem die Vorschriften zum Übergang in die nächste Klassenstufe sein.
- Tipps für die Vorbereitung der Zeugniskonferenz:
 - als Klassenlehrkraft das Leistungsbild der Klasse im Blick behalten (Kernfächer)
 - Schulleitung rechtzeitig über „kritische Fälle“ informieren
 - Notenänderungen in der Konferenz vermeiden (v. a. Änderungen von Note 4 auf 5)
 - ggf. bereits vor der Konferenz Absprachen im Klassenkollegium treffen, z. B. wenn in mehreren Fächern die Note 4- oder 5 im Raum steht
 - Schulinterne Regelung beachten, in welchen Fällen ein Lernplan erstellt werden muss
 - ... *(individuelle Ergänzungen aus der Praxiserfahrung)*



2.3.1 Die LiV kann die Aufgabe und den Aufbau der Gemeinschaftsschule darstellen.

Kompetenzerwartung 1 (Gemeinschaftsschule)

2.3.1 Aufgabe der Gemeinschaftsschule

- geregelt in GemVO §3
- GemS sind der individuellen Förderung verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen
- Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der SuS
- GemS erarbeiten, beschließen und evaluieren ein pädagogisches Konzept als Grundlage allen schulischen Handelns



2.3.1 Aufbau der Gemeinschaftsschule -1-

- geregelt in GemVO §1 und 3
- ein **gemeinsamer Bildungsgang** für SuS aller Begabungen
- führt zu den Schulabschlüssen der Sek I oder zur Berechtigung des Übergangs in die Oberstufe
- umfasst **sechs Jahrgangsstufen** der Sek I
- **kann** eine Oberstufe mit drei Schulleistungsjahren führen und mit anderen Schulen organisatorisch verbunden sein
- Unterricht findet **grundsätzlich gemeinsam** statt / Unterricht in binnendifferenzierter Form
- über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 entscheidet die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts
- **vierstündiges Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7**
- weiteres, zweistündiges Angebot ab Jahrgangsstufe 9 **möglich**



2.3.1 Aufbau der Gemeinschaftsschule -2-

- geregelt in GemVO §1 und 3
- **Berufsorientierung** integrativer Bestandteil aller Fächer und Jahrgangsstufen
- Lehrkräfte können unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sek I eingesetzt werden.
- GemS sollen als offene Ganztagschule geführt werden



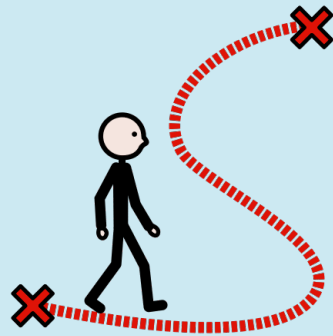
2.3.2 Die LiV kennt die Versetzungsregelungen der Gemeinschaftsschule.

Kompetenzerwartung 2 (Gemeinschaftsschule)

2.3.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

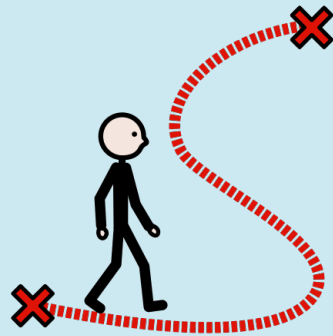
- Begriffe aus der GemVO § 7:
 - Aufsteigen
 - Versetzung
 - Vorbehalt
 - Wiederholung
 - Rücktritt

→ Erläuterung auf den nächsten Folien



2.3.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- **Jahrgangsstufen 6/7 (GemVO § 7)**
- **Aufsteigen** nach Jahrgangsstufe 6 und 7 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss
- SuS verbleiben in der Lerngruppe (bei leistungsdifferenzierten Lerngruppen ist ein Wechsel möglich)

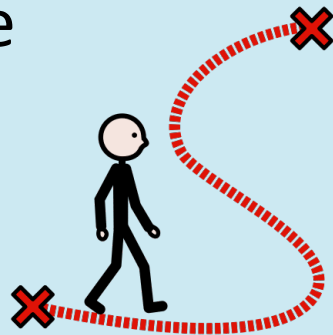


2.3.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- **Jahrgangsstufe 8/9 (GemVO § 7)**
- **Aufstieg** kann mit einem Vorbehalt verbunden werden
- **Vorbehalt** bedeutet: unter bestimmten Voraussetzungen muss ein S zum Halbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten
- Vorbehalt **muss** verfügt werden, wenn die Leistungen im Zeugnis auf ESA-Niveau in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurde
- **oder** innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde

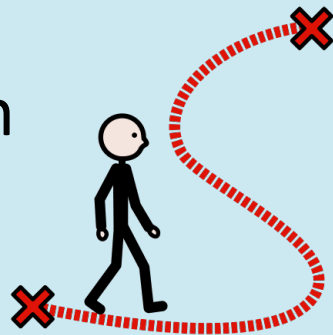
2.3.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- **Jahrgangsstufe 8/9 (GemVO § 7)**
- Rücktritt zum Schulhalbjahr, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts weiterhin vorliegen
- Klassenkonferenz muss Vorbehalt **nicht** beschließen (erfolgreiche Mitarbeit möglich?)
- nach Rücktritt steigt S am Ende des Schuljahres auf



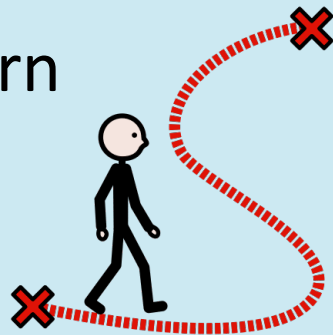
2.3.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- **Aufsteigen in Jahrgangsstufe 10 (GemVO § 7)**
- erfolgt durch Versetzungsbeschluss
- wenn auf MSA-Niveau nicht mehr als ein Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurde
- **darüber hinaus:** Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache muss ein mangelhaft benotetes Fach ausgeglichen werden, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten



2.3.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- **Wiederholen / Überspringen (GemVO § 7)**
- **Wiederholen:** in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 auf Antrag der Eltern und Entscheidung der Klassenkonferenz möglich
- **Überspringen:** In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 auf Antrag der Eltern und Entscheidung der Klassenkonferenz möglich

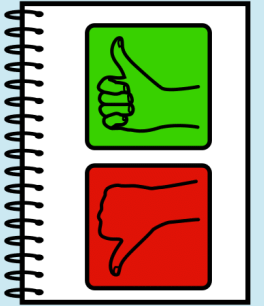


2.3.3 Die LiV kennt wesentliche Inhalte zur Bewertung von Leistung.

Kompetenzerwartung 3 (Gemeinschaftsschule)

2.3.3 Leistungsbewertung gem. GemVO (in Ergänzung zu KE 6 schulartübergreifend)

- Notenzeugnisse enthalten die Information, auf welcher Anforderungsebene (ESA; MSA; ÜO) die Leistung erbracht wurde
- Übertragungsskala sorgt für Vergleichbarkeit
- Notenzeugnisse in Jahrgangsstufe 5 bis 7
- können durch ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt werden (Beschluss der Schulkonferenz)
- ebenso möglich in 5 bis 7: Berichtszeugnisse oder auf Portfolio basierte Zeugnisse (Beschluss der Schulkonferenz)
- ab Jahrgangsstufe 8: Notenzeugnis, Zeugnis enthält Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss
- Flex-Klasse für die Jahrgänge 8 und 9 möglich: drei Schuljahre für den ESA

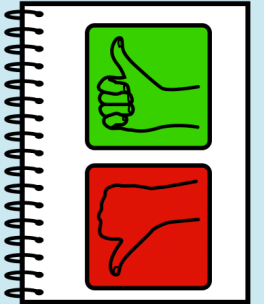


Übertragungsskala

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Die Anzahl der „*“ hinter der jeweiligen Note macht deutlich, auf welcher Anforderungsebene die Leistung der Schülerin/des Schülers erbracht wurde.

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
*** Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR)	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
** Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA)	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
* Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA)	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6



Exkurs: Kontingentstundentafel

Kontingentstundentafel für die Gemeinschaftsschule (unverändert)

Jahrgangsstufen Fachbereich/Fach	5 und 6	7-10 (7-9)	Wochenstunden 5-10 (5-9)
Deutsch	10	16 (12)	26 (22)
Mathematik	10	16 (12)	26 (22)
1. Fremdsprache	10	16 (12)	26 (22)
Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)	8	16 (10)	24 (18)
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Weltkunde; Religion/Philosophie)	10	16 (12)	26 (22)
Ästhetische Bildung, Sport (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport)	8	18 (14)	26 (22)
Wahlpflichtbereich 1 (2. Fremdsprache, Wirtschaftslehre, Technik, Gestalten)		16 (12)	16 (12)
Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung (Technik, Textillehre, Haushaltslehre, Wirtschaft/Politik) darin enthalten: Berufsorientierung	4	10 (8)	14 (12)
Wahlpflichtbereich II (eines der im WPB 1 nicht gewählten Fächer oder ein Fach aus dem Angebot der Schule)		4 (2)	4 (2)
Angewandte Informatik	siehe Ziffer III 5 des Erlasses		
Stunden insgesamt	60	128 (94)	188 (154)

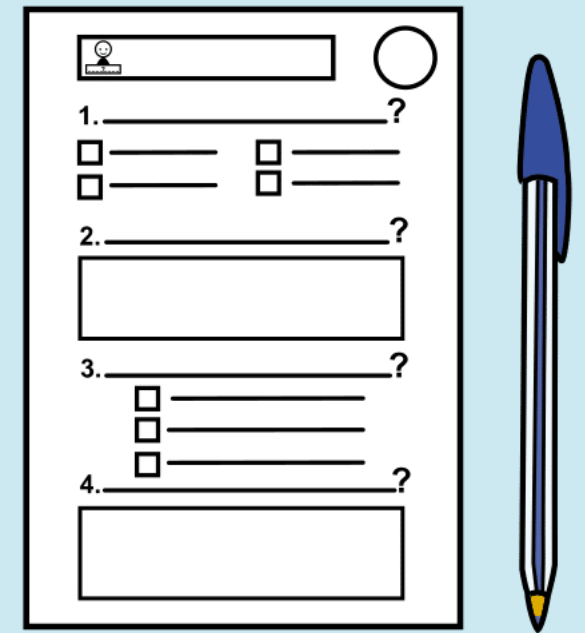


2.3.4 Die LiV kann die wesentlichen Abläufe der Abschlussprüfungen erläutern.

Kompetenzerwartung 4 (Gemeinschaftsschule)

2.3.4 Abschlussprüfungen (GemVO §§10ff.)

- Nachweis über das Erreichen des Ziels des Bildungsganges (Erster und Mittlerer Schulabschluss)
- bestehend aus: schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit
- Termine werden durch das Ministerium festgelegt
- Projektarbeit für ESA in Jahrgangsstufe 9, für MSA in 9 oder 10



2.3.4 Abschlussprüfungen - Projektarbeit

- themenorientiert, fächerübergreifend
- Gruppenarbeit, individueller Anteil muss erkennbar sein (Einzelarbeit ist Ausnahme, durch SL genehmigt)
- enthält schriftliche, mündliche und praktische Leistung
- SuS wählen Thema, Lk genehmigt und betreut
- Bewertung des individuellen Anteils
- Note wird im Abschlusszeugnis aufgenommen
- Wiederholung nur bei Wiederholung der Abschlussprüfung
- ESA-Projektarbeit kann für MSA angerechnet werden
- Bewertung durch Unterausschuss (Vorsitz und projektbetreuender Lk), bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

1. _____?

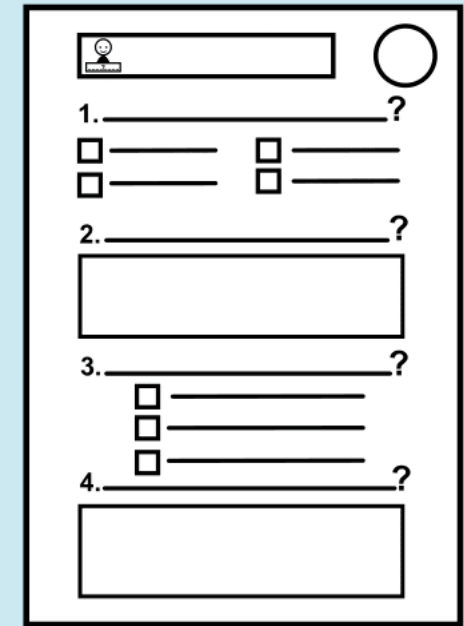
2. _____?

3. _____?

4. _____?

2.3.4 Abschlussprüfungen – schriftliche Prüfung

- schriftliche Prüfung in Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik
- Aufgaben werden zentral gestellt
- erste Fremdsprache: schriftlicher und praktischer Teil zur mündlichen Sprachkompetenz
- 135min Arbeitszeit
- Prüfer und weitere Lehrkraft bewerten, Vorsitzender des Prüfungsausschusses legt Note bei fehlender Übereinstimmung fest
- Prüfung in erster Fremdsprache kann ggf. durch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden



The illustration shows a test form with a header section containing a small icon of a person and a circle. Below this, there are four numbered sections, each with a line for an answer and a question mark. The first section has a checkbox on the left. The second section has a checkbox on the left and a checkbox on the right. The third section has a checkbox on the left. The fourth section has a checkbox on the left. Below each numbered section is a large rectangular box for writing. To the right of the form is a blue pen with a yellow eraser.

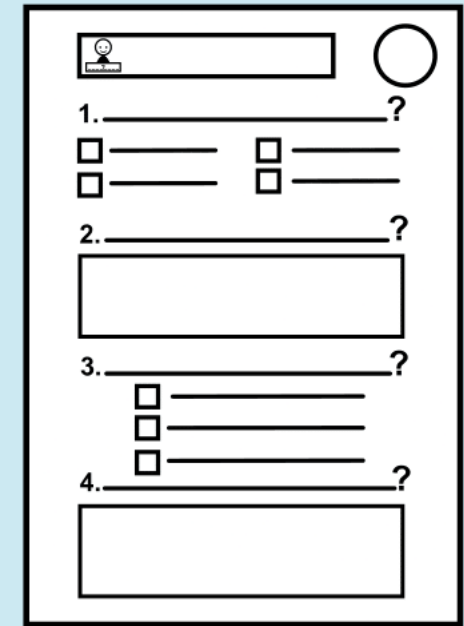
2.3.4 Abschlussprüfungen – mündliche Prüfung

- auf Antrag in bis zu zwei Fächern (nicht erste Fremdsprache)
- SuS erhalten Vor- und Prüfungsnoten sieben Tage vor mündlicher Prüfung
- Verpflichtung durch Prüfungsausschuss möglich (bei Anlass zur Annahme einer Verbesserung)
- Gruppenprüfung mit drei bis fünf SuS als Regelfall
- pro S sind 10 Minuten vorgesehen
- kein reines Abfragen, Aufgaben aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge, SuS sind an Themenauswahl zu beteiligen
- Vorbereitungszeit 20 bis 30 Minuten
- Bewertung durch Unterausschuss (Vorsitz, Prüfer/in und weiterer Lehrkraft), bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

The illustration shows a rectangular box representing a student's answer sheet. At the top left, there is a small icon of a person and a rectangular box for a name or ID. To the right of this is a circular box for a photo. Below these are four numbered sections, each with a line for a question and a box for an answer. The first section has a question line and a box. The second section has a question line and a box. The third section has a question line and a box. The fourth section has a question line and a box. To the right of the answer sheet is a blue pen with a yellow eraser.

2.3.4 Abschlussprüfungen – Festlegung der Noten

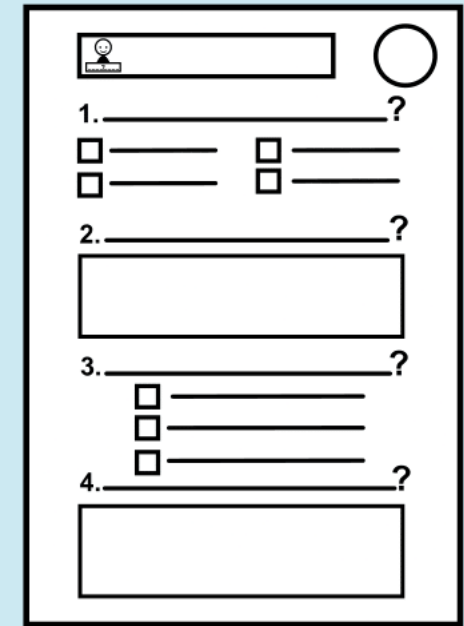
- Fächer ohne Prüfung (mündlich oder schriftlich):
Vornote = Endnote
- Fächer mit schriftlicher Prüfung: Verhältnis von
Vornote und Prüfungsnote 2 zu 1
- Fächer mit schriftlicher und mündlicher Note
(Deutsch, Mathematik): schriftliche und
mündlicher Note 1 zu 1, Rundung zugunsten SuS,
dann Vornote zu Prüfungsnote 2 zu 1
- Fächer mit mündlicher Prüfung: Verhältnis von
Vornote und Prüfungsnote 2 zu 1



The illustration shows a test form with a header section containing a small icon and a circle. Below this, there are four numbered sections, each with a line for a question and a box for an answer. The first section has a question line and a box. The second section has a question line and a box. The third section has a question line and a box. The fourth section has a question line and a box. To the right of the form is a blue pencil.

2.3.4 Abschlussprüfungen – Krankheit, Täuschungen, Störungen

- bei **Krankheit**: ärztliche Bescheinigung erforderlich; gesamte Prüfung oder fehlender Teil darf wiederholt werden; nicht nach Bekanntgabe der Aufgabe
- **versäumte Prüfungsteile** werden mit ungenügend bewertet
- **Ausschluss** möglich bei Störung oder Täuschung (auch bei Versuch und Mithilfe)



The illustration shows a vertical rectangular test form with a black border. At the top left is a small icon of a person at a desk. To its right is a large empty circle. Below these are four numbered sections, each with a line for a name and a question mark. Section 1 has two checkboxes on the left and two checkboxes on the right. Section 2 has a large empty rectangular box below the name line. Section 3 has three checkboxes on the left. Section 4 has a large empty rectangular box below the name line. To the right of the form is a blue pen with a yellow eraser and a yellow tip.

2.3.4 Abschlussprüfungen – Festlegung Endnote

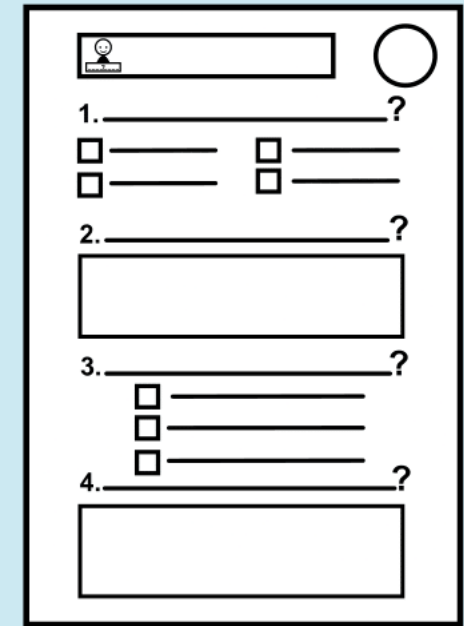
- alle Noten der letzten Jahrgangsstufe (Fächer und Wahlpflichtkurse) werden berücksichtigt
- alle Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen die in der vorletzten oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden
- Nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend, kein ungenügend → Abschluss!

Das Diagramm zeigt eine schematische Darstellung einer Abschlussprüfungsform. Oben links befindet sich ein Feld für den Namen und ein Feld für das Foto. Darunter sind vier Zeilen für die Noten der Fächer und Wahlpflichtkurse. Jede Zeile besteht aus einer Nummer (1., 2., 3., 4.), einem Feld für die Note und einem Feld für die Bewertung (ausreichend, ungenügend). Die Bewertungsfelder sind mit einem Fragezeichen markiert. Am Ende der Form befindet sich eine große Klammer, die die Endnote festlegt.



2.3.4 Abschlussprüfungen – Berechtigungen

- Aufstieg in Jahrgangsstufe 10, wenn Leistungen im ESA in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mangelhaft oder ungenügend; darüber hinaus: in D, Ma, E ist ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen, um einen Notenschnitt von 3,0 zu gewährleisten
- Aufstieg in die Oberstufe möglich, wenn Leistungen im MSA in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mangelhaft oder ungenügend; darüber hinaus: in D, Ma, E ist ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen, um einen Notenschnitt von 3,0 zu gewährleisten



The illustration shows a test form with a header section containing a small icon of a person and a circle. Below this, there are four numbered sections, each with a line for a name and a question mark. The first section has two checkboxes. The second section has a large empty box. The third section has three checkboxes. The fourth section has a large empty box. To the right of the form is a blue pen.

2.3.5 Die LiV ist mit zentralen Strukturanforderungen und -bedingungen der gymnasialen Oberstufe vertraut.

Kompetenzerwartung 5 (Gemeinschaftsschule mit Oberstufe)

2.3.5 Gliederung der Oberstufe



<https://www.fsg-ruethen.de/fsg/wp-content/uploads/2021/03/oberstufe-phasen.jpg>

G9

13. Klasse

12. Klasse

11. Klasse



https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Oberstufe2.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Einführungsphase 1 Jahr, Qualifikationsphase 2 Jahre (bundesweit)

2.3.5 Versetzung, Aufstieg, Rücktritt

- Versetzung in die Qualifikationsphase durch **Versetzungsbeschluss am Ende von E**: nicht mehr als eine 5, keine 6 (OAPVO § 3 (2))
- Innerhalb der Qualifikationsphase: Aufstieg, „sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann.“ (§ 3 (3))
- Freiwilliger Rücktritt ist ab Ende E bis Q 2.1 nach jedem Halbjahr möglich; die Höchstverweildauer in der Oberstufe beträgt 4 Jahre (§ 3 (4))

2.3.5 Profile, Profulfächer, Profilseminar

- Der/die Schulleiter/in legt die Profile fest (§ 7 (1 und 2)).
 - mindestens ein sprachliches oder ein MINT-Profil
 - dazu gesellschaftswissenschaftliches, ästhetisches, sportliches Profil möglich
- Profil umfasst ein **Profulfach** und von Q1.1 bis Q 2.1 ein **Profilseminar**, das auch ein weiteres Fach sein kann
 - „In dem Profilseminar werden fachübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils erkundet und in Projekten vertieft. Dabei sind unterschiedliche Arbeitsformen sowie Verfahren der Dokumentation, Präsentation und Erörterung von Ergebnissen anzuwenden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern.“ (§ 7 (4))

2.3.5 Profile, Profilfächer, Profilseminar

Profil	Mögliches Profilfach
MINT-Profil	Biologie, Chemie, Informatik oder Physik
Sprachliches Profil	eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache, z. B. Englisch, Französisch, Latein, Spanisch
Gesellschaftswissenschaftliches Profil	eine Gesellschaftswissenschaft, z. B. Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik
Ästhetisches Profil	Kunst oder Musik
Sportliches Profil	Sport

- Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Profil oder Profilfach.
- Ein Wechsel kann bis Ende E zugelassen werden.

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Oberstufe2.pdf?__blob=publicationFile&v=1,](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Oberstufe2.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Seite 11

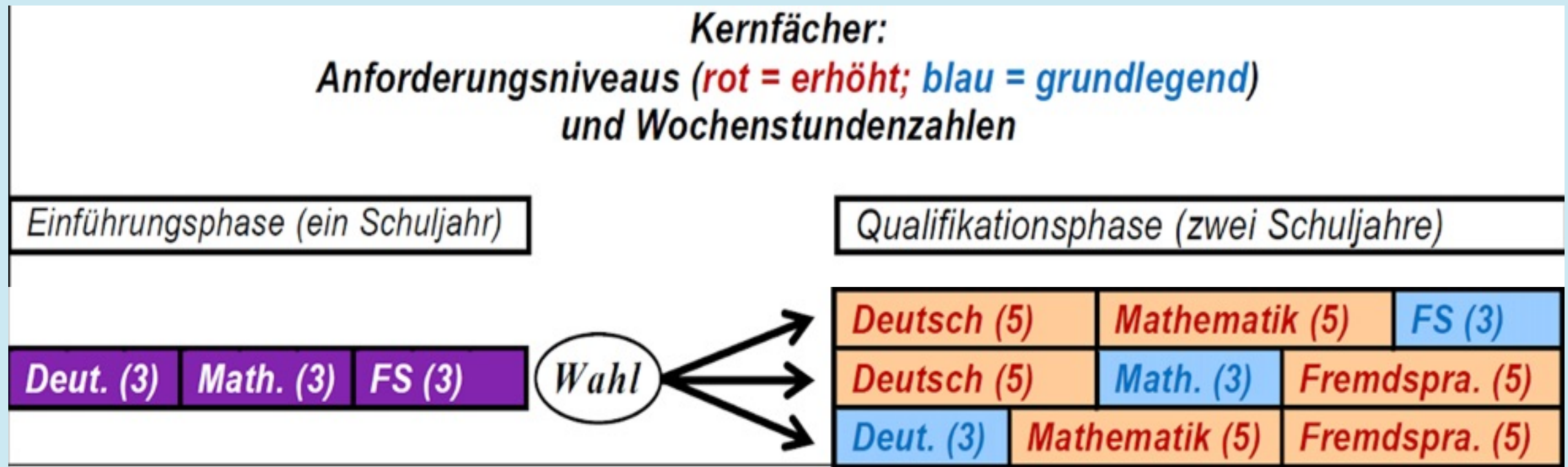
2.3.5 Fächer und Aufgabenfelder

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch	Geschichte	Mathematik
Fremdsprachen	Geographie	Biologie
Kunst	Wirtschaft/Politik	Chemie
Musik	Religion	Physik
Darstellendes Spiel	Philosophie	Informatik

Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

2.3.5 Fächer und Aufgabenfelder

Kernfächer, Niveaus und Stundenumfang (§ 6 (3) und (5))



2.3.5 Berufsorientierung



- § 9 (1) und (2) legt den verpflichtenden Unterricht in E und Q fest (mindestens 97 Wochenstunden).
- (3) „In der **Einführungsphase** nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Seminar teil, das Themen der Beruflichen Orientierung gewidmet ist (**BO-Seminar**); bei zweistündiger Durchführung erstreckt es sich über ein Schulhalbjahr, bei einstündiger Durchführung über das Schuljahr. [...]“
- „(4) Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des Unterrichts im Fach **Wirtschaft/Politik** an einem **Wirtschaftspraktikum** teil. [...] Schülerinnen und Schüler, die gemäß Satz 2 nicht am Wirtschaftspraktikum teilnehmen, erbringen nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik einen **Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung**.“

2.3.6 Die LiV kann die wesentlichen Abläufe der Abiturprüfung erläutern.

Kompetenzerwartung 6 (Gemeinschaftsschule mit Oberstufe)

2.3.6 Zulassung

- Das Abiturergebnis wird aus zwei Blöcken gebildet:
 - Block I = Ergebnisse der Qualifikationsphase (nicht alle Kurse müssen eingebracht werden, aber doch sehr viele; abhängig vom Profil bzw. den gewählten Kursen)
 - Block II = Ergebnisse der Abiturprüfungen
 - In Block I können 600 Punkte erreicht werden, in Block II 300.
- Die SuS melden sich unmittelbar nach Beginn von Q 2.2 zur schriftlichen Prüfung an. (§ 15 (1))
- „(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 32 festgesetzten Bedingungen erfüllt.“

2.3.6 Zulassung

- **Zulassung zum schriftlichen Abitur nach § 32:**

- 36 *einzubringende* Kursergebnisse,
- davon mindestens 29 mal 5 Punkte,
- kein Kurs mit 0 Punkten
- Das bedeutet: nicht alle Kurse müssen eingebracht werden, aber schon die meisten; abhängig vom Profil bzw. den gewählten Kursen.
- Das Schulverwaltungsprogramm berechnet die für die SuS beste Variante.



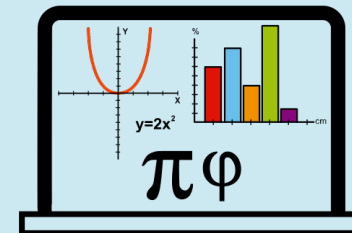
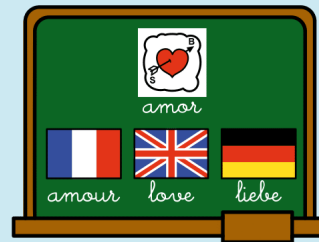
- **Zulassung zum mündlichen Abitur:** solange das Abitur theoretisch bestanden werden kann

2.3.6 Abiturprüfungsfächer

- Vier oder fünf Prüfungsfächer (§ 13):
 - **Drei schriftliche Prüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau**
 - P3: Profulfach
 - P1 und P2: die Kernfächer auf eA
 - Das bedeutet: Mit der Wahl der Kernfächer auf eA am Ende von E legen die Schüler auch gleichzeitig ihre schriftlichen Prüfungsfächer fest.
 - **Ein oder zwei mündliche Prüfungen auf grundlegendem Niveau**
 - vierte Prüfung = mündliche Prüfung oder Präsentationsprüfung
 - fünfte Prüfung = mündliche Prüfung oder besondere Lernleistung
 - Sport: nur mündliche Prüfung möglich
- **Aus jedem Aufgabenfeld** ist mindestens **ein Fach als Abiturprüfungsfach** zu wählen. *Es muss durchgängig in der Oberstufe unterrichtet worden sein.*
- Entscheidung zu Beginn von Q 2.1

2.3.6 Schriftliche Prüfung

- „Die Schulaufsichtsbehörde stellt die **Aufgaben** für die **schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral**. In den anderen Fächern stellt die Fachlehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung oder Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird. [...]“ (§ 17 (1))



2.3.6 Schriftliche Prüfung

- „[...] Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen **nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entnommen** sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen der Qualifikationsphase darstellen. [...] (§ 17 (1))
- **Kunst/Musik:** an die Stelle der schriftlichen Prüfung *kann* (mit Genehmigung) eine besondere Fachprüfung treten, die einen praktischen und einen schriftlichen Teil enthält
- **Sport** im Sportprofil: Fachprüfung mit praktischem und schriftlichem Teil

2.3.6 EXTRA: Bewertung



- **Erstgutachter:** Lehrkraft mit Sek II-Fakultas, ABER: „In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen.“ (§ 19 (1))
- **Zweitgutachter:** wird von der Abiturprüfungskommission (APK) bestimmt; Fachlehrkraft Sek II „oder im Ausnahmefall eine andere fachkundige Lehrkraft“. (§ 19 (3))

2.3.6 EXTRA: Bewertung



- Was passiert, wenn sich Erst- und Zweitgutachter nicht einig sind?
 - Die APK legt die Note fest.
 - Sie kann eine weitere Lehrkraft zur Beratung heranziehen.
 - Kommt keine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl zusammen, setzt die/der APK-Vorsitzende das Ergebnis fest. (§ 19 (4))
- Abitur-Klausuren werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt, die die Bewertung neu festsetzen kann. (§ 19 (5))
- Klassenlehrkräfte und Tutoren können vor Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Arbeiten und Gutachten nehmen. (§ 19 (6))

2.3.6 Mündliche Prüfung

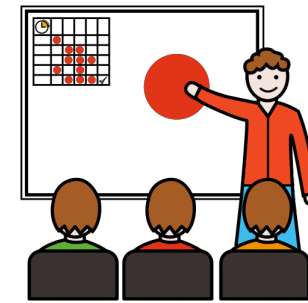


- Einzelprüfung, etwa 20 Minuten
- Sport und DSp: fachpraktischer und mündlicher Teil
- zwei Aufgaben aus verschiedenen Schulhalbjahren
- „Die **Aufgaben** für die mündliche Prüfung stellt **die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses**. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses **drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt.**“ (§ 24 (1))

2.3.6 Mündliche Prüfung

- Vor den Prüfungen findet meist eine **Dienstversammlung** statt, bei der die Teilnahme für alle Lehrkräfte obligatorisch ist, auch wenn sie nicht direkt an den Prüfungen beteiligt sind.
- Vorbereitungszeit: 30 Minuten, höchstens 60 mit Genehmigung der APK bei gestalterischen oder experimentellen Aufgaben (19 (3))
- „Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in **selbst gewählter Reihenfolge** zunächst in **freiem Vortrag**, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem **anschließenden Prüfungsgespräch** soll er ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.“ (19 (4)) → **kein 20-Minuten-Monolog!**
- Die/der Vorsitzende/r kann in die Prüfung eingreifen und achtet darauf, dass beide Aufgaben im gleichen Umfang geprüft werden. (19 (5))

2.3.6 EXTRA: Präsentationsprüfung



- Ein Prüfling möchte bei Ihnen eine Präsentationsprüfung ablegen – was nun? Keine Panik! Man kann alles nachlesen in § 27.
 - „Eine Präsentation ist ein **medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium**; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile.“ (1)
 - Aufgabenstellung vier Schulwochen vor der Prüfung
 - Spätestens 10 Tage vor der Prüfung Übergabe der schriftlichen Dokumentation mit Ablauf und Präsentationsinhalten an die/den Prüfer/in (Tipp: auf gute Dokumentation der Formalia achten!)
 - Vortrag höchstens 10 Minuten, Kolloquium mindestens 20 Minuten (3)
 - Fachausschuss und Bewertung analog der mündlichen Prüfung (4)